

N i e d e r s c h r i f t
über die 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, dem 29. Juni 2017

Beginn: 20:03 Uhr

Ende: 23:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g :

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Niederschrift**
- 3. Grundstücksangelegenheiten**
 - 3.1 Grundstücksverkauf über die HLG im Rahmen der Bodenbevorratung in Fritzlar aus dem Industriegebiet Fritzlar-Nord**
hier: Grundstück Gemarkung Fritzlar, Flur 2, Flurstück 28/19 „Industrie- und Gewerbefläche“ in der Größe von 1178.315 m²
 - a) Teilfläche in der Größe von ca. 3.000 m² an
 - b) Teilfläche in der Größe von ca. 12.500 m² an
- 4. Grundsatz-, Rechts- und Satzungsangelegenheiten**
 - 4.1 Barrierefreies Bürgerbüro Rathaus / energetische Sanierung MZH Lohne**
Projektaustausch im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes
- 5. Haushalts- und Finanzangelegenheiten**
 - 5.1 Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**
hier: Bericht zum 15.05.2017
- 6. Planungsangelegenheiten**
 - 6.1 Erforderliche Erneuerung der Spickebrücke in Fritzlar**
hier: Vorstellung von drei Alternativen zur Erneuerung der Spickebrücke/Festlegung der Ausführung
 - 6.2 Naturpark Kellerwald-Edersee**
hier: Naturparkerweiterung
 - 6.3 Öffentliches Parkplatzangebot in der Kernstadt**
hier: Vorschläge zu verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Parkplatzsituation / Festlegung weiterer Planungsschritte
 - 6.4 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Hessen 2000**
hier: Stellungnahme der Stadt Fritzlar
 - 6.5 Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar „Sonderbaufläche – Bioenergie“ im Stadtteil Lohne**
hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

6.6 Bebauungsplan Fritzlär-Lohne Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Lohne“

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 3. Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

7. Anträge / Anfragen

- 7.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2017 auf frühere Übersendung der Protokolle der Stadtverordnetenversammlung.**
- 7.2 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zum Austritt Fritzlärs aus dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk.**
- 7.3 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zum Einsatz von Kreditmitteln der KfW aus dem Programm IKK-Barrierearme Stadt.**
- 7.4 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 auf Einführung von bargeldlosem Parken in Fritzlär.**
- 7.5 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zur Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes.**
- 7.6 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zur Einrichtung einer Bürgerfragestunde.**
- 7.7 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zur Aufstellung eines Wasserspenders im Bereich des Meldeamtes.**
- 7.8 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zur Durchführung einer Bürgerversammlung.**
- 7.9 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2017 auf Prüfung einer Katzenschutzverordnung für Fritzlär.**
- 7.10 Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.05.2017 auf ergänzende Informationen zur Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Fritzlärer Feuerwehren.**
- 7.11 Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.06.2017 zum Gebäudezustand Hardehäuser Hof.**
- 7.12 Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.06.2017 zur Atemschutzwerkstatt der Freiwilligen Feuerwehr Fritzlär / Gebäudezustand Stützpunkt Fritzlär.**
- 7.13 Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.06.2017 zum Anbau am Feuerwehrgerätehaus Capel.**
- 7.14 Sammelanfrage der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zu verschiedenen kommunalen Fragen bzw. Umsetzung von beschlossenen Projekten.**
- 7.15 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2017 zu Grundlagen des „Fritzlärer Modells“.**
- 7.16 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2017 zum Kartell der LKW-Hersteller / Sicherung von Schadensersatzansprüchen.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit

Auf Einladung des **Stadtverordnetenvorstehers** vom 23.06.2017 erscheinen folgende Mitglieder:
siehe beigefügte Anwesenheitsliste.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2017 wird genehmigt.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** weist darauf hin, dass zum Austausch für die Arbeitsunterlagen jeweils eine korrigierte Version auf den Tischen ausliegt.
Dies betrifft:

Anlage 1 zu TOP 4.1 Auszug aus der noch nicht genehmigten PSK-Niederschrift vom 21.06.2017: Barrierefreies Bürgerbüro Rathaus /energetische Sanierung MZH Lohne; Projektaustausch im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes;

Herr **Jäger** stellt einen Ergänzungsantrag: Das Projekt energetische Sanierung MZH Lohne soll nach endgültiger Planung und Kostenermittlung noch einmal dem Ausschuss vorgelegt werden.

Sowie die Anlage 3 zu TOP 6.1 Auszug aus der noch nicht genehmigten PSK-Niederschrift vom 21.06.2017: Erforderliche Erneuerung der Spickebrücke in Fritzlar hier wurde das Abstimmungsergebnis Ergänzungsantrag korrigiert: 3 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen
6 Nein-Stimmen

Stadtverordnete **Draude** weist darauf hin, dass bei der Anlage 4, Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 22.06.2017; Erforderliche Erneuerung der Spickebrücke in Fritzlar das Abstimmungsergebnis nicht einstimmig war, sondern mit mind. einer 1 Enthaltung abgestimmt wurde. Der **Stadtverordnetenvorsteher** erwidert, dass dies ebenfalls korrigiert wird.

3. Grundstücksangelegenheiten

3.1 Grundstücksverkauf über die HLG im Rahmen der Bodenbevorratung in Fritzlar aus dem Industriegebiet Fritzlar-Nord

hier: Grundstück Gemarkung Fritzlar, Flur 2, Flurstück 28/19 „Industrie- und Gewerbefläche“ in der Größe von 1178.315 m²

- a) Teilfläche in der Größe von ca. 3.000 m² an
- b) Teilfläche in der Größe von ca. 12.500 m² an

4. Grundsatz-, Rechts- und Satzungsangelegenheiten

4.1 Barrierefreies Bürgerbüro Rathaus / energetische Sanierung MZH Lohne

Projektaustausch im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes

Stadtverordneter **Rohde** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur sowie Stadtverordneter **Dr. Heil** für den Haupt- und Finanzausschuss und empfehlen der Stadtverordnetenversammlung, *im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes das bisher angemeldete Projekt „Bau eines barrierefreien Bürgerbüros im Rathaus“ nicht mehr umzusetzen, sondern hierfür als Ersatzprojekt die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Lohne vorzunehmen. Mit der Ergänzung, dass die Angelegenheit nach Fertigstellung der Planungsphase 3 erneut zur Beratung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen ist.*

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt hierüber abstimmen mit der Ergänzung von Stadtverordneten **Jäger**: Das Projekt energetische Sanierung MZH Lohne soll nach Erstellung der Entwurfsplanung und Kostenermittlung noch einmal dem Ausschuss vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

5. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

5.1 Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

hier: Bericht zum 15.05.2017

Stadtverordneter **Dr. Heil** informiert die Stadtverordnetenversammlung für den Haupt- und Finanzausschuss zur *Kenntnisnahme von dem Bericht gemäß § 28 (1) GemHVO über Stand des Haushaltsvollzugs zum Stichtag 15.05.2017.*

Der **Stadtverordnetenvorsteher** stellt daraufhin die Kenntnisnahme fest.

6. Planungsangelegenheiten

6.1 Erforderliche Erneuerung der Spickebrücke in Fritzlar

hier: Vorstellung von drei Alternativen zur Erneuerung der Spickebrücke/Festlegung der Ausführung

Stadtverordneter **Rohde** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur sowie Stadtverordneter **Dr. Heil** für den Haupt- und Finanzausschuss und empfehlen der Stadtverordnetenversammlung, *die Erneuerung der Spickebrücke als Fußgängerbrücke (Alternative A) zu beschließen. Die Angelegenheit ist der Stadtverordnetenversammlung nach Fertigstellung der Planungsphase 3 erneut zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.*

Stadtverordneter **Jäger** stellt einen Ergänzungsantrag, es sollte heißen: „*die Erneuerung der Spickebrücke als Fußgängerbrücke und Radwegebrücke*“.

Bürgermeister **Spogat** teilt mit, dass eine Stellungnahme von der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt:

„Bzgl. des Ersatzneubaus der Spickebrücke als befahrbare Brücke, teilt die Untere Naturschutzbehörde mit, dass eine Genehmigung des Vorhabens den Vorgaben der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Auverbund Eder widerspricht. Daher kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden. Auch der Naturschutzbeirat des SEK lehne das Vorhaben ab. Die Ausnahmegenehmigung gem. § 3 der LSG-Verordnung kann für das Vorhaben nicht erteilt werden.“

Stadtverordneter **Jung** stellt daraufhin einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Unterbrechung der Sitzung.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** unterbricht die Sitzung für 5 Minuten.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über den Punkt 6.1. mit der Ergänzung von Stadtverordneten **Jäger** sowie der geänderten Tischvorlage des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Aufgrund der Differenzen zwischen den Fraktionen schlägt der **Stadtverordnetenvorsteher** vor, gemäß der Geschäftsordnung § 3 a (3) den Ältestenrat einzuberufen. Eine Abstimmung des Termins erfolgt am Ende der Sitzung.

6.2 Naturpark Kellerwald-Edersee

hier: Naturparkerweiterung

Stadtverordneter **Rohde** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, *der Naturparkerweiterung für die kompletten Ederauen zuzustimmen und den Erweiterungsantrag an den Vorstand des Naturparks Weiterleitung an das Ministerium zu übersenden.*

Folgende Sachverhalte wurden zusätzlich zum Beschlussentwurf festgelegt:

In der Gemarkung Geismar sollen nur die Gebiete dem Naturpark Kellerwald – Edersee zugefügt werden, die bereits zum FFH-Gebiet gehören.

Weiterhin soll der Bereich Vorderwald zugefügt werden und die Kernstadt mit ihren Warten.

Stadtverordneter **Winter** berichtet auch im Namen seiner Funktion als Ortslandwirt: Bei einer Erweiterung sei von vornherein zu vereinbaren, dass es keine Einschränkungen und negativen Auswirkungen bei der Bewirtschaftung der Betriebsflächen- auch im Bereich der Privatwälder – gebe sowie auch bei landwirtschaftlichen Baumaßnahmen im Außenbereich, so z.B. Anforderung kostenträchtiger Gutachten.

Stadtverordneter **Winter** stellt den Antrag, dass der Magistrat diese Bedenken von Anfang an in den Verhandlungen und Planungen bei der Erweiterung des Naturparks Kellerwald berücksichtigt und auch umsetzt. Sollte das Verschlechterungsverbot nicht eingehalten werden müsste die Möglichkeit bestehen sich wieder auszuklinken.

Stadtverordneter **Jäger** stellt den Ergänzungsantrag, dass alle Warten mit aufgenommen

werden sollen, es sollte lauten: Die Kernstadt mit den umliegenden Warten (Hellen Warte, Kasseler Warte, Obermöllricher Warte)

Stadtverordneter **Ramus** stellt den Antrag, dass die ursprünglichen Warten sowie der Sauerbrunnen und das Alte Gehöft in Geismar mit aufgenommen werden sollen.

Bürgermeister **Spogat** teilt mit, dass es bei der Beschlussfassung nur um den Hauptantrag geht, ob dieser grundsätzlich befürwortet wird. Zur Klarstellung gemäß der neu ausgelegten Übersichtskarte erläutert er, dass die innen- und außenliegenden Warten gemeint seien, nicht aber die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen um diese Warten. Anschließend soll geprüft werden, in wie weit die anderen Flächen noch im Nachhinein mit aufgenommen werden können.

Bürgermeister **Spogat** wird dieses Thema in der Ortsbeiratssitzung in Geismar ansprechen.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt daraufhin über den Antrag abstimmen, mit den Änderungen des Stadtverordneten **Winter**, sowie dem Ergänzungsantrag des Stadtverordneten **Jäger**.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Stadtverordneter **Kaiser** verlässt die Sitzung (22:15 Uhr).

Der **Stadtverordnetenvorsteher** teilt mit, dass aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Sitzung um spätestens 23:00 Uhr unterbrochen wird und am Montag, den 03.07.2017, um 20.00 Uhr vorgesetzt wird.

Stadtverordneter **Schär** sowie Stadtverordneter **Theiß** stellen einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Sitzungsende „Open End“.

Dieser Antrag wird seitens des **Stadtverordnetenvorstehers** abgelehnt.
Gemäß § 58 (4) HGO übt der **Stadtverordnetenvorsteher** in den Sitzungen das Hausrecht aus.

Stadtverordneter **Werner** verlässt die Sitzung (22:35 Uhr)

6.3 Öffentliches Parkplatzangebot in der Kernstadt

hier: Vorschläge zu verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Parkplatzsituation / Festlegung weiterer Planungsschritte

Stadtverordneter **Rohde** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur sowie Stadtverordneter **Dr. Heil** für den Haupt- und Finanzausschuss und empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die verschiedenen Vorschläge der Verwaltung zur Verbesserung des öffentlichen Parkplatzangebotes in der Kernstadt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung zur Realisierung des nachstehenden Vorschlags

Vorschlag F:

**Errichtung eines Parkdecks im Bereich Stadthallenparkplatz
Stellplatzzuwachs = ca. 100 (bei einer zusätzlichen Parketage) bis ca. 200 Stellplätze
(bei zwei zusätzlichen Parketagen). Je nach Anzahl der zusätzlichen Parketagen ggf. auch mehr Stellplätze möglich.**

Die Baukosten für ein Parkhaus in Stahlfertigbauweise mit mehreren Geschossen belaufen sich auf einen Betrag von ca. 5.000 Euro pro Stellplatz bis zu ca. 10.000 Euro pro Stellplatz

(Die Bedingungen vor Ort, der Umfang von zusätzlichen Einrichtungen, die Berücksichtigung von Komfort und ästhetischen Anforderungen an die Gestaltung des Parkhauses, beeinflussen hierbei maßgeblich den Betrag je Stellplatz).

Die voraussichtlichen Haushaltsmittel für die Planung und Umsetzung sind für den Haushaltsentwurf 2018 zu ermitteln.

Stadtverordneter **Schär** stellt einen Änderungsantrag:

Die Fraktionen von CDU und FDP stellen folgenden Änderungsantrag zum Beschlussentwurf Nr. 38/B/2017 mit der Maßnahme der Variante F:

„Bei der Planung des Parkdecks im Bereich der Stadthalle soll eine modulare Bauweise berücksichtigt werden, um die Möglichkeit der Erweiterung des Bauwerks zu erhalten.“

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über den Antrag, mit dem Änderungsantrag von den Fraktionen CDU und FDP, abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen
 2 Nein- Stimmen
 13 Stimmenthaltung

Somit ist der Vorschlag F beschlossen.

6.4 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Hessen 2000

hier: Stellungnahme der Stadt Fritzlar

Stadtverordneter **Rohde** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur sowie Stadtverordneter **Dr. Heil** für den Haupt- und Finanzausschuss und empfehlen der Stadtverordnetenversammlung, *nachstehenden Beschluss zu fassen:*

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird seitens der Stadt Fritzlar grundsätzlich gebilligt.

Im Zusammenhang mit den Aussagen / Zielen des Landesentwicklungsplanes werden weiterhin folgende Anregungen vorgebracht:

Zu 3.2-10 (Z) „Flächen für Gewerbe und Industrie“

Hinsichtlich der geplanten Ermöglichung von Wohnbebauung bei erhöhtem Wohnbedarf in „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ wird zu Bedenken gegeben, dass Konflikte zwischen den jeweiligen Nutzungsarten (Wohnen / Gewerbe) zu erwarten sind. Menschen wollen in Ihren Wohnungen Ruhe haben, die in Gewerbegebieten nicht sichergestellt werden kann (wo mit teilweise lärmintensiven Maschinen gearbeitet wird oder sonstige Emissionen zu erwarten sind, die das Wohnen beeinträchtigen können).

Zu 3.2.1 „Stadt- und Dorfentwicklung, Wohnungsbau, Städtebau“

Bei Mittelzentren / Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums sowie Oberzentren sollte zur Stärkung deren Funktion als Einzelhandelsstandort in der Regel die Entwicklung vorhandener Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe in bestehenden Misch- oder Gewerbegebieten bzw. gemischten Bauflächen / gewerblichen Bauflächen im Rahmen der am Markt derzeit üblichen Größenordnung von bis zu ca. 1.500 m² Verkaufsfläche gestattet werden, ohne dass dies der Ausweisung eines Sondergebietes im Rahmen der Bauleitplanung bedarf.

Zu 4.2.2-2 (G) „Bodenschutz und Altlasten“ und

Zu 4.4-6 (G) „Landwirtschaft“

Die Fritzlarer Börde ist durch ertragreiche Böden geprägt. Städtebauliche Entwicklungssper-

spektiven in der Kernstadt sind im Hinblick auf die örtlichen Besonderheiten – d. h. militärischer Flugplatz der Bundeswehr sowie Landschaftsschutzgebiete und Hochwasserschutzbereiche im Süden / FFH-Gebiet „Eckerich“ im Westen / landwirtschaftliche Aussiedlerbetriebe im Norden / Bundesautobahn A 49 und großflächige Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe des Bundes auf dem Gelände eines ehemaligen Standortübungsplatzes im Osten – nur an wenigen Stellen gegeben.

Im Falle des bestehenden, mit den Nachbarkommunen Bad Wildungen und Edertal initiierten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Fritzlar Nord musste aus diesem Grunde bereits auf gute landwirtschaftliche Böden am nordöstlichen Ortsrand von Fritzlar zurückgegriffen werden. Durch die verkehrsgünstige Lage in Nähe der Bundesautobahn A 49 sowie an der Bundesstraße 450 werden die gewerblichen Bauflächen verstärkt nachgefragt, so dass sich voraussichtlich mittelfristig der Bedarf einer Erweiterung dieses interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes abzeichnen wird.

Die betroffenen, unmittelbar an das Industriegebiet Fritzlar Nord angrenzenden potentiellen Erweiterungsflächen entsprechen den Grundsätzen des LEP, „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“ in Bereichen einer guten verkehrlichen Anbindung für den Individualverkehr anzusiedeln (vgl. 3.2-9 (G) „Flächen für Industrie und Gewerbe“) sowie die Ausweisung Interkommunaler Gewerbegebiete zu unterstützen (vgl. 3.2-11 (G) „Flächen für Industrie und Gewerbe“).

Die Grundsätze des LEP Hessen 2000 zur Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen und bei Entscheidungen über raumbedeutsamen Planungen der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit hohes Gewicht beizumessen, dürfen unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes nicht dazu führen, dass Kommunen mit entsprechend wertvollen landwirtschaftlichen Böden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten und somit in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Kommunen eingeschränkt werden.

Zu 4.6-8 (Z) und 4.6.10 (Z) „Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich Rohstoffsicherung tiefliegender Lagerstätten“

Der landesweite Ausschluss von unkonventionellem Fracking sowie die Speicherung von Kohlendioxid im tiefen Untergrund in Hessen zum Schutz der Menschen des Landes und ihrer Umwelt wird begrüßt.

Zu 5.2-2 (Z) „Kommunikation und Breitband“

Es wird angeregt, zu konkretisieren, wie das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen durch die Gewährleistung eines flächendeckenden Netzes von Postdienstleistungen, sichergestellt werden kann, wo doch gerade im ländlichen Raum in dieser Hinsicht ein starker Rückgang des Angebotes zu verzeichnen ist.

Zu 5.3.4-4 (Z) „Energieübertragung /Energietransport“

Die Festlegung im LEP, Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind und Ausnahmen hierzu nur zulässig sind, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist, wird begrüßt.

Es wird angeregt, diese Regelung insbesondere auch im Falle der Höchstspannungsleitungen von 220 kV und mehr, anzuwenden. Dies entspräche dann auch der Entscheidung der Koalition der Bundesregierung zum „Energiegipfel“ u. a. im Zusammenhang der Trassenführung der nunmehr als Erdverkabelung geplanten Höchstspannungsleitung (500 kV Gleichstrom) „Süd-Link“ von Wilster (Schleswig-Holstein) nach Grafenrheinfeld (Bayern).

Zu 5.3.4-6 (Z) „Energieübertragung/Energietransport“

Es wird angeregt, die Unterschreitung der gemäß Planziffer 5.3.4-5 (Z) festgelegten Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom mit einer Netzspannung von 220 kV und mehr von 400 Metern zu Wohngebäuden usw. im Innenbereich bzw. von 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich grundsätzlich auszuschließen.

Ben und im Falle der Unzumutbarkeit der Einhaltung der Mindestabstände eine Erdverkabelung vorzuziehen.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt hierüber abstimmen mit der Änderung, dass auf Seite 7 der Beschlussvorlage in Zeile 2 das Wort „Wohngebieten“ durch das Wort „Gewerbegebieten“ ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

6.5 Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar „Sonderbaufläche – Bioenergie“ im Stadtteil Lohne

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stadtverordneter **Rohde** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung *nachstehende* Beschlüsse (*getrennt*) zu fassen:

1.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den Bereich der bestehenden Biogasanlage im Stadtteil Lohne die Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar „Sonderbaufläche – Bioenergie“ durchzuführen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss sollen die Voraussetzungen für eine weitere geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Fritzlar-Lohne Nr. 5 „Sondergebiet Biogasanlage Lohne“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche von ca. 11.592 m² liegt in der Gemarkung Lohne ca. 340 Meter nördlich des Aussiedlerhofes „Zum Hirtenhof 30“ (gemessen vom Wohngebäude der Hofanlage) und umfasst in Flur 7 das Flurstück 17/8.

Die Fläche wird begrenzt, im Westen durch den in Verlängerung der Anliegerstraße „Zum Hirtenhof“ verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg und ansonsten von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist insbesondere die bestehende über Baugenehmigungen entstandene Nutzung ‚Biogasanlage‘ im Norden des Stadtteils Lohne bauleitplanerisch abzusichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erhöhung der Biogasproduktion auf 3,3 Mio m³/a sowie deren energetischen Nutzung zu schaffen (die landwirtschaftliche Privilegierung der Anlage ermöglicht nur max. 2,3 Mio m³/a). Zudem soll die Trocknung von Biomasse planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im zweistufigen Regelverfahren. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist der Begründung zum Bebauungsplan und der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beizufügen.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum Vorentwurf der Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar für die „Sonderbaufläche - Bioenergie“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) nach § 3 (1) BauGB sowie die Be-

teiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes erfolgen. Hierfür wird die Dauer eines Monats festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen worden ist.

Anschließend lässt der **Stadtverordnetenvorsteher** über die Punkte getrennt abstimmen:

Abstimmungsergebnis zu 1: Einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis zu 2: Einstimmig Ja

6.6 Bebauungsplan Fritzlar-Lohne Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Lohne“

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3. Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Stadtverordneter **Rohde** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, nachstehende Beschlüsse (*getrennt*) zu fassen, mit der Ergänzung aus dem PSK von Stadtverordneten **Jäger**, zur Verbesserung des Lärmschutzes einen Erdwall in Richtung Wohnbebauung vorzusehen.

1.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Fritzlar-Lohne Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Lohne“.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 11.592 m² liegt in der Gemarkung Lohne ca. 340 Meter nördlich des Aussiedlerhofes „Zum Hirtenhof 30“ (gemessen vom Wohngebäude der Hofanlage) und umfasst in Flur 7 das Flurstück 17/8.

Die Fläche wird begrenzt, im Westen durch den in Verlängerung der Anliegerstraße „Zum Hirtenhof“ verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg und ansonsten von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Über den Bebauungsplan soll die bestehende über Baugenehmigungen entstandene Nutzung ‚Biogasanlage‘ im Norden des Stadtteils Lohne bauleitplanerisch abgesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erhöhung der Biogasproduktion auf 3,3 Mio m³/a sowie deren energetischen Nutzung geschaffen werden (die landwirtschaftliche Privilegierung der Anlage ermöglicht nur max. 2,3 Mio m³/a). Zudem soll die Trocknung von Biomasse planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Geltungsbereich ist weitestgehend durch Asphaltierung versiegelt und durch bauliche Anlagen, Erschließungs- und Stellflächen gekennzeichnet, es sind keine baulichen Veränderungen an der Biogasanlage geplant.

Die Erschließung des Geltungsbereiches ist über einen von der B 450 nach Osten abzweigenden asphaltierten Wirtschaftsweg gesichert.

Der Geltungsbereich ist an alle notwendigen Versorgungsleitungen angeschlossen (Wasser, Abwasser, Strom u.a.).

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Geplant ist eine Änderung in eine Sonderbaufläche Bioenergie.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im zweistufigen Regelverfahren. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkun-

gen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist der Begründung zum Bebauungsplan und der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beizufügen.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Fritzlar-Lohne Nr. 5 für das „Sondergebiet Bioenergie Lohne“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes erfolgen. Hierfür wird die Dauer eines Monats festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen worden ist.

3.

Vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist mit dem Investor (Grundstückseigentümer) ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem sich der Investor verpflichtet, alle weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bis zu ihrem Abschluss erforderlich sind – in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Fritzlar – vorzulegen und alle damit verbundenen Kosten sowie auch sonstige im Zusammenhang der Planung entstehende Kosten zu tragen.

Anschließend lässt der **Stadtverordnetenvorsteher** über die Punkte getrennt abstimmen:

Abstimmungsergebnis zu 1: Einstimmig Ja
Abstimmungsergebnis zu 2: Einstimmig Ja
Abstimmungsergebnis zu 3: Einstimmig Ja

Der **Stadtverordnetenvorsteher** teilt mit, dass die Sitzung unterbrochen wird und am Montag, den 03.07.2017, um 20.00 Uhr fortgesetzt wird.

Fortführung der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 03. Juli 2017

Beginn: 20:02 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Der **Stadtverordnetenvorsteher** stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Es erscheinen folgende Mitglieder: siehe beigefügte Anwesenheitsliste.

7. Anträge / Anfragen

7.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2017 auf frühere Übersendung der Protokolle der Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordneter **Jung** trägt den Antrag der SPD vor:

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai stellt die SPD-Fraktion, aus aktuellem Anlass, folgenden Antrag.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Protokolle der Stadtverordnetenversammlung und der übrigen städtischen Gremien sind den Stadtverordneten zeitnah, spätestens jedoch 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zuzustellen.

Begründung:

Mit Bedauern nimmt die SPD-Fraktion zur Kenntnis, dass Anfragen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat zum Teil weder mündlich, noch schriftlich ausreichend beantwortet wurden.

Die schriftliche Beantwortung erreicht die Stadtverordneten lediglich in Form des Sitzungsprotokolls. Da diese aber nur sehr kurzfristig vor Ablauf der Antragsfrist versendet werden ist eine angemessene Bearbeitungszeit durch die Stadtverordneten nicht ausreichend sichergestellt.

Im konkreten Fall der SPD-Anfrage vom 30. Januar 2017 zum „BuE-Plan Feuerwehr“ erreichte das Protokoll der Sitzung vom 16. Februar 2017 den Fraktionsvorsitzenden am Freitag, den 28. April 2017. Grundsätzlich ist eine Bearbeitung aller Unterlagen innerhalb von zwei Tagen für einen ehrenamtlichen Stadtverordneten herausfordernd und nicht sachgerecht. Im hier vorliegenden Fall kommt hinzu, dass, bedingt durch den Feiertag am 01. Mai, der Antragschluss zum Zeitpunkt der Postzustellung bereits verstrichen war. Durch einen zeitnahen Versand der Protokolle würde eine deutliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aller Fraktionen und damit der Stadtverordnetenversammlung insgesamt erzielt

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
 18 Nein- Stimmen

7.2 Antrag der FW-Fritzlar vom 16.06.2017 zum Austritt Fritzlars aus dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk.

Stadtverordneter **Rohde** trägt den Antrag der FW-Fritzlar vor:

„Austritt Fritzlars aus dem gemeinsamen Ordnungsbezirk“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, den gemeinsamen Ordnungsbezirk zu verlassen.

Begründung:

Die Freien Wähler haben mit den wiederholten Anfragen an Bürgermeister Spogat zum gemeinsamen Ordnungsbezirk, seit der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2016 versucht, in Erfahrung zu bringen, welche Vorteile der gemeinsame Ordnungsbezirk für Fritzlar mit sich bringt. Leider erkennen wir aus den Antworten des Bürgermeisters keine nennenswerten Vorteile. Der Bürgermeister ist in drei Sitzungen seit Dezember augenscheinlich nicht in der Lage, Vorteile des gemeinsamen Ordnungsbezirks zu benennen. Konsequenz: Gibt es keine Vorteile, daher sehen die Freien Wähler auch keinen Sinn im Verbleib.

Stadtverordneter **Jung** stellt für die SPD-Fraktion einen Ergänzungsantrag:

Änderung:

Zur Klärung offener Fragen und Vorbereitung einer Beschlussfassung über den weiteren Verbleib im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk wird der Leier des Ordnungsbehördenbezirk, oder ein sachkundiger Vertreter in die nächste planmäßige Sitzung des HFA eingeladen. Über den Verbleib soll danach in der Stadtverordnetensitzung beraten und beschlossen werden.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt erst über den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
 18 Nein- Stimmen

Anschließend lässt der **Stadtverordnetenvorsteher** über den Hauptantrag der FW-Fraktion abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
 28 Nein- Stimmen
 2 Stimmenthaltung

7.3 Antrag der FW-Fritzlar vom 16.06.2017 zum Einsatz von Kreditmitteln der KFW aus dem Programm IKK-Barrierearme Stadt.

Stadtverordneter **Rohde** trägt den Antrag der FW-Fritzlar vor:

„Verwendung von Kreditmitteln der KFW aus dem Programm IKK -Barrierearme Stadt Programm-Nr. 233“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, folgendes zu prüfen:

Kreditaufnahme von KFW Mitteln aus Programm 233 für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit, z.B. für einen Aufzug am Rathaus, ggf. für den Aufzug in der Stadthalle und anderer Maßnahmen, die gemäß Programm in der Stadt und den Stadtteilen möglich und notwendig sind, (siehe Begründung).

Begründung:

Derzeit bietet die KFW aus dem Kreditprogramm für Kommunen IKK im Programm 233 Kredite für Kommunen zu einem Sollzins von 0,05 % - fest für 10 Jahre an. Das sind z.B. für 500000 € gerade mal 250 € Zinsen je Jahr. Damit lassen sich Projekte finanzieren wie z.B.

- Anpassung der Wege zu kommunalen Gebäuden
- Schaffung von Barrierefreien Stellplätzen
- Rund um die Gebäude z.B. Aufzüge, Lifter etc.
- Schaffung barrierefreier WC's
- Schaffung schwellenloser Übergänge
- Maßnahmen im Bereich des Schwimmbades zu diesen Zwecken
- Maßnahmen an Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum

Das entsprechende, 7 seitige Merkblatt der KFW, liegt zur Information der Stadtverordneten anbei.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über den Antrag der FW Fritzlar abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen
 20 Nein- Stimmen
 2 Stimmenthaltung

7.4 Antrag der FW-Fritzlar vom 16.06.2017 auf Einführung von bargeldlosem Parken in Fritzlar.

Stadtverordneter Lederle trägt den Antrag der FW-Fritzlär vor:

„Bargeldloses Parken in Fritzlär“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen die Möglichkeit des bargeldlosen Parkens geschaffen wird.

Dieser Zusatzservice soll durch ein digitales Parksystem ermöglicht werden, welches neben den vorhandenen Parkscheinautomaten genutzt werden kann.

Die Bürger können entweder eine SMS an eine parkzonenabhängige Kurzwahlnummer senden oder eine bereitgestellte App nutzen, um eine Parkerlaubnis zu erhalten.

Die Parkgebühr plus eine Servicegebühr kann bei dem SMS Verfahren über die Handyrechnung oder bei der Nutzung der App mit einer freiwilligen Registrierung über eine Sepa-Lastschrift oder Kreditkarte bezahlt werden.

Begründung:

Ein digitales und barrierefreies Parksystem bietet den Bürgern, aber auch der Stadt Fritzlär, einige Vorteile.

Durch die Einführung des bargeldlosen Parkens, wird dem Bürger die Suche nach dem Automaten ebenso wie nach dem passenden Kleingeld erspart. Des Weiteren hat der Bürger die Möglichkeit das Parkticket jederzeit zu verlängern, z.B. nachdem er eine Ablaufferinnerung erhalten hat.

Vorteile für die Stadt sind, z.B. eine Reduzierung des Bargeldmanagement und der Wartungs- und Servicekosten.

Stadtverordneter **Jung** stellt für die SPD-Fraktion einen Ergänzungsantrag:

Änderung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt Kosten und Umsetzungsmöglichkeiten eines bargeldlosen Parksystems zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung über die Ausschüsse zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Zusatzservice[...]

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt erst über den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
 17 Nein- Stimmen

Anschließend lässt der **Stadtverordnetenvorsteher** über den Hauptantrag der FW-Fraktion abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

7.5 Antrag der FW-Fritzlär vom 16.06.2017 zur Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes.

Stadtverordneter **Rohde** trägt den Antrag der FW-Fritzlär vor: „**Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes**“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Stadtverwaltung mit der Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes zu beauftragen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der aktuell heute in der Sitzung vorliegenden Projekte, Parkhaus und Spickebrücke wird die Notwendigkeit eines Verkehrsentwicklungsplans deutlich. Beide Projekte haben zum Teil erheblichen Einfluss auf den Verkehrsfluss in Fritzlar und können somit nicht als Insel-Maßnahme betrachtet werden.

Vor der Festlegung dieses Hauses auf eine Planung für ein Parkhaus sind vorab wichtige Fragen zu klären:

Wieviel Bedarf an Parkplätzen ist in Fritzlar vorhanden?

Welche Auswirkungen haben die Projekte auf den städtischen Straßen - Verkehr?

Sind die Entwicklungen hinsichtlich der E-Mobilität berücksichtigt?

Sind die Entwicklungen von E-Bikes bzw. des Fahrradverkehrs im Allgemeinen berücksichtigt?

Welche Auswirkungen hat dies auf die beteiligten Anwohner.

Ändert sich die Emissionsbelastung?

Es bedarf daher aus Sicht der Freien Wähler dringend an einem Verkehrsentwicklungsplanes, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt die richtigen Entscheidungen für die Zukunft zu treffen.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über den Antrag der FW Fritzlar abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
 18 Nein- Stimmen

7.6 Antrag der FW-Fritzlar vom 16.06.2017 zur Einrichtung einer Bürgerfragestunde.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, eine Bürgerfragestunde zwei mal pro Jahr jeweils vor Beginn einer Stadtverordnetenversammlung einzurichten.

Begründung:

Eine regelmäßig stattfindende Bürgerfragestunde verschafft eine gute Möglichkeit, interessierten Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, sich nicht nur über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung zu informieren, sondern auch direkt Fragen an die Mandatsträger zu stellen. Die Fritzlarer Bürgerinnen und Bürger haben bisher nur die Möglichkeit beispielsweise über den Besuch der Stadtverordnetenversammlung, der öffentlichen Ausschüsse, über den Wochenspiegel oder im Internet Informationen zu bekommen; direkte Rückfragen bei Unklarheiten oder Interesse sind über diese nicht möglich.

Die Fraktion der Freien Wähler im Stadtparlament der Dom- und Kaiserstadt Fritzlar befürworten neben der Steigerung der Transparenz auch die direkte Beteiligung der Bürger. Mit der Annahme dieses Antrages forcieren wir die Beteiligung der Bürger und mehr Bürgernähe. Die Stadt Fritzlar kann mit dieser Bürgerfragestunde weiteres Vertrauen schaffen und somit einer in der deutschen Gesellschaft verbreiteten Politikverdrossenheit entgegenwirken.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** beantwortet den Antrag wie folgt:

Die Einrichtung einer Bürgerfragestunde außerhalb der offiziellen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist grundsätzlich zulässig und eine Frage der inneren Organisation der Stadtverordnetenversammlung. Wie eine Bürgerfragestunde organisatorisch ablaufen sollte, ist aus dem Antrag nicht ersichtlich.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** schlägt vor, diesen Punkt in der Sitzung des Ältestenrates zu behandeln.

Stadtverordneter **Rohde** zieht daraufhin den Antrag zurück.

7.7 Antrag der FW-Fritzlar vom 16.06.2017 zur Aufstellung eines Wasserspenders im Bereich des Meldeamtes.

Stadtverordneter **Rohde** trägt den Antrag der FW-Fritzlar vor:

„Aufstellung eines Wasserspenders“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, im Wartebereich des Einwohnermeldeamtes einen Wasserspender aufzustellen.

Begründung:

Als bürger- und serviceorientierte Stadtverwaltung hat die Stadt Fritzlar ein übergeordnetes Interesse an der Zufriedenheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Ein kühler „Schluck Wasser“ an heißen Tagen für die wartenden Bürgerinnen und Bürger ist ein kleiner Beitrag dazu. Daher beantragt die Fraktion der Freien Wähler die Aufstellung eines Wasserspenders.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über den Antrag der FW Fritzlar abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
 20 Nein- Stimmen
 1 Stimmenthaltung

7.8 Antrag der FW-Fritzlar vom 16.06.2017 zur Durchführung einer Bürgerversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Stadtverordnetenvorsteher auf, eine Bürgerversammlung zeitnah anzusetzen!

Begründung:

Die Hessische Gemeindeordnung sieht gemäß § 8a HGO einmal jährlich eine Bürgerversammlung vor. Diese findet in Fritzlar jedoch nicht regelmäßig statt. Die letzte Bürgersprechstunde fand im Jahr 2015 statt.

Vor dem Hintergrund der im Verhältnis zahlreichen Projekte und Bauvorhaben, ist es schlichtweg unverständlich, wieso keine Bürgerversammlung zur Information der Bürgerinnen und Bürger angesetzt wird. Allein für die heutige Sitzung sind mit dem Tagesordnungspunkt „Spickebrücke“ und „Parkhaus“ zwei relevante und wichtige Projekte, bei denen die Fritzlarer Bürgerinnen und Bürger involviert werden sollten.

Gemäß § 8a HGO – Bürgerversammlung soll:

„(1) Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden.“

(2) In größeren Gemeinden können Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.“

Aus der Sicht der Freien Wähler sind die gegenwärtigen Projekte im Sinne des § 8a HGO als „wichtige Angelegenheit“ zu betrachten.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** beantwortet den Antrag wie folgt:

Im vergangenen Jahr standen die Kommunalwahlen, die nachfolgende Neuorganisation der städtischen Gremien im Mittelpunkt, so dass die Durchführung einer Bürgerversammlung so kurz nach der Wahl nicht angezeigt war. Für 2017 kann eine Bürgerversammlung im Herbst durchgeführt werden. Die Themen über die hier berichtet werden, werden zu gegebener Zeit festgelegt.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** kündigt für Ende des Jahres eine Bürgerversammlung an, dies findet seitens der antragsstellenden Fraktion Zustimmung.

7.9 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2017 auf Prüfung einer Katzenschutzverordnung für Fritzlär.

Stadtverordneter **Jäger** trägt den Antrag der Grünen vor:

Prüfung einer Katzenschutzverordnung für Fritzlär

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen Vor- und Nachteile der Einführung einer Katzenschutzverordnung für Fritzlär zu prüfen und das Ergebnis in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorzulegen.

Begründung:

Die Tierheime der Region haben ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Vor allem verwilderte Katzen werden zunehmend zum Problem. Hinzu kommt, dass die Tiere oft krank sind. Die Kosten für die Behandlung, Medikamente und Kastration überlasten die Tierheime auch finanziell.

Mit der Einführung einer Kastrationspflicht soll die unkontrollierte Vermehrung von Katzen gebremst werden. Nach Schätzungen gibt es etwa zwei Millionen verwilderte Katzen in Deutschland. Um die Tiere zu schützen, die steigende unkontrollierte Vermehrung zu Bremsen und die Tierheime zu entlasten haben mehrere Kommunen in Hessen (Homburg /Efze), Melsungen, Borken, Darmstadt, Dieburg, Hessisch-Lichtenau, Kirchheim, Mörfelden-Walldorf) eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Hauskatzen beschlossen.

Als Vorreiter gilt die Stadt Paderborn in Nordrhein-Westfalen. Dort wird die Verordnung seit 2008 erfolgreich praktiziert. Zwischenzeitlich haben in NRW weit über hundert Kommunen eine Katzenschutzverordnung erfolgreich eingeführt. Auch Naturschutzverbände unterstützen die Einführung einer Katzenschutzverordnung, da durch die hohe Anzahl von freilaufenden Katzen nicht unerheblich der Bestand von Singvögeln und anderen Tieren dezimiert wird.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über den Antrag der Grünen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
 18 Nein- Stimmen

7.10 Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.05.2017 auf ergänzende Informationen zur Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Fritzlärer Feuerwehren.

Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Fritzlarer Feuerwehren
HIER: Nachfrage zur unvollständigen Beantwortung unserer Anfrage vom 30. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spogat,

in der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 2017 haben Sie unsere o.g. Anfrage leider nur unvollständig beantwortet. Auch das etwas ausführlichere Protokoll, welches mich mit der Post am Freitag, den 28. April – und damit auf Grund des Feiertages bereits nach Antragsschluss – erreichte beantwortet leider nicht alle Fragen.

Hierzu stellt die SPD-Fraktion daher folgende Nachfrage und bittet um Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung am 11. Mai 2017:

- 1.) Mit welchem Eigenanteil für die Stadt Fritzlar ist in welchem Haushaltsjahr bei der Ersatzbeschaffung der im BuE-Plan für die Jahre 2016 bis 2018 aufgeführten Fahrzeuge zu rechnen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Der geschätzte Eigenanteil kann im Jahr 2019 voraussichtlich ca 64.000,00 € betragen. Für das Investitionsprogramm 2020 möglicherweise 550.000,00 €, evtl. soll ein Drehleiter-Kfz angeschafft werden.

Grundsätzlich fördert das Land Hessen rund 30 % der förderfähigen Kosten. Für das Drehleiterfahrzeug werden nochmal zusätzlich 30 % durch den Landkreis erwartet.

7.11 Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.06.2017 zum Gebäudezustand Hardehäuser Hof.

Gebäudezustand Hardehäuser Hof

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spogat,
bei mehreren Veranstaltungen im Hardehäuser Hof konnten Mitglieder der SPD-Fraktion feststellen, dass die Dachkonstruktion im Verbindungsbauwerk zwischen den beiden historischen Gebäudeteilen dringend reparaturbedürftig ist.

Um es auf den Punkt zu bringen: Bei Regen läuft das Wasser in das Gebäude. Dies scheint auch bekannt zu sein, denn an den entsprechenden Stellen sind Eimer aufgestellt.

Hierzu stellt die SPD-Fraktion folgende Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017.

Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Monate bitte ich ausdrücklich darum, dass die Antwort bereits am Sitzungstag schriftlich zur Verteilung bereitsteht.

Anfrage:

- 1.) Seit wann sind die Schäden am Gebäude bekannt?
- 2.) Wer wurde mit der Instandsetzung beauftragt?
- 3.) Wann werden die Instandsetzungsarbeiten durchgeführt?
- 4.) Mit welchen Kosten ist für die Instandsetzung zu rechnen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Die Schäden sind seit ca. 3 Jahren bekannt. Es wurde eine örtliche Firma mit der Reparatur beauftragt. Diese ist auch der ursprüngliche Hersteller dieses Gebäudeteils. Bisher führten die Maßnahmen nur immer zu einem zeitlich begrenzten Erfolg. Problematisch ist dabei, dass nicht bei jeder Regenlage diese Schäden auftreten und somit bei Tests oftmals nicht genau die Schadstellen festgestellt werden können. Derzeit werden seitens der Bauverwaltung weitere Firmen angesprochen, mit der Bitte ihre Vorschläge für eine mögliche dauerhafte Reparatur zu unterbreiten. Die entstehenden Kosten sind natürlich noch nicht bekannt. Wesentlich ist allerdings festzuhalten, dass Folgeschäden an anderen Bauteilen des Hardehäuser Hofes bisher nicht entstanden sind.

7.12 Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.06.2017 zur Atemschutzwerkstatt der Freiwilligen Feuerwehr Fritzlar / Gebäudezustand Stützpunkt Fritzlar.

Atemschutzwerkstatt der Freiwilligen Feuerwehr Fritzlar / Gebäudezustand Stützpunkt Fritzlar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spogat,

die Frauen und Männer unserer Freiwillige Feuerwehr leisten einen herausragenden Dienst an der Gemeinschaft.

Nach Auffassung meiner Fraktion haben sie dafür jederzeit Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zu tadelloser Ausrüstung, einer sachgerechten Materialausstattung und intakten Stützpunkten.

Hierzu stellt die SPD-Fraktion folgende Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017.

Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Monate bitte ich ausdrücklich darum, dass die Antwort bereits am Sitzungstag schriftlich zur Verteilung bereitsteht.

Anfrage:

I. Atemschutzwerkstatt

1. Ist es zutreffend, dass die Atemschutzwerkstatt am Stützpunkt Fritzlar derzeit nicht, bzw. nur eingeschränkt arbeitsfähig ist?
2. Seit wann besteht diese Situation?
3. Ist es zutreffend, dass aus diesem Grund nicht alle vorgeschriebenen Übungen unter Atemschutz durchgeführt werden können?
4. Welchen Einfluss haben nicht durchgeführte Übungen auf die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr?
5. Wo werden nach einem Einsatz die notwendigen Wartungsarbeiten an der Ausrüstung derzeit ersatzweise vorgenommen?
6. Wieviel länger dauert die Wartung nach einem Einsatz derzeit im Vergleich zur Wartung in der eigenen Atemschutzwerkstatt?
7. Welchen Einfluss hat dies auf die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr?
8. Wer wurde mit der Instandsetzung der Atemschutzwerkstatt beauftragt?
9. Wann werden diese Instandsetzungsarbeiten durchgeführt?
10. Wie hoch sind die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten?

II. Gebäudezustand

1. Ist es zutreffend, dass die Oberlichter am Stützpunkt in der Kernstadt teilweise undicht sind und somit bei Regen Wasser in das Gebäude eindringt?
2. Seit wann ist dies bekannt?
3. Wer wurde mit der Instandsetzung beauftragt?
4. Wann werden die notwendigen Arbeiten durchgeführt?
5. Wie hoch werden die Kosten für diese Arbeiten sein?
6. Liegen Erkenntnisse über weitere Schäden an Gebäuden der Feuerwehrstützpunkte in der Kernstadt und/oder den Stadtteilen vor?
7. Welche sind dies ggf. im Einzelnen?
8. Wer wurde ggf. mit den notwendigen Arbeiten beauftragt?
9. Wann werden diese ggf. durchgeführt?
10. Wie hoch werden ggf. entstehende Kosten sein?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Die Atemschutzwerkstatt ist eingeschränkt funktionsfähig seit ca. 2 Jahren. Der Magistrat hat sich bei einer Besichtigung vor Ort über den Zustand und Funktion informiert. Die Atemschutzgeräte werden nach vorheriger Absprache für Übungen rechtzeitig bereitgestellt. Auf die Einsatzbereitschaft hat es keinen Einfluss, wir können die Hilfsfristen einhalten. Notwendige Wartungsarbeiten werden bei uns vorgenommen, Befüllungen oder Arbeiten unter Druckluft werden interkommunal in Melsungen oder in Bad Wildungen durchgeführt. Absprachen dazu trifft der Stadtbrandinspektor. Es treten dadurch keine wesentlichen Verzögerungen auf, unsere Mitarbeiter können jederzeit in die Nachbarkommunen fahren. Es liegen uns zurzeit 2 Angebote für die Instandsetzung vor, wir rechnen aufgrund der vorliegenden Preisangaben zwischen 14.000,00 und 19.000,00 €. Ein Ausführungszeitraum kann noch nicht genannt werden.

II: Gebäudezustand, auch Stadtteile

Die Undichtigkeit an der Kuppe wurde seitens eines Unternehmens letztes behoben. Die Kosten im November 2016 beliefen sich auf 2.937,63 € zur Abdichtung des Daches. In diesem Frühjahr 511,52 € für die Erneuerung von Platten am Giebel sowie der Austausch einer Lichtkuppel 127,69 €. Weitere Schäden sind zurzeit nicht bekannt, lediglich in Werkel waren nach der Trockenlegung des Mauerwerkes noch Restarbeiten auszuführen.

7.13 Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.06.2017 zum Anbau am Feuerwehrgerätehaus Cappel.

Anbau am Feuerwehrgerätehaus Cappel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spogat,

aus dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai und der Diskussion in der Ortsbeiratssitzung in Cappel am 26. Mai konnte man entnehmen, dass die im Haushalt 2017 eingestellten Mittel für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus nicht ausreichen werden. Ein Teil der Außenarbeiten und Kosten soll deshalb auf 2018 verschoben werden.

Hierzu stellt die SPD-Fraktion folgende Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017.

Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Monate bitte ich ausdrücklich darum, dass die Antwort bereits am Sitzungstag schriftlich zur Verteilung bereitsteht.

Anfrage:

1. Wie hoch sind die zu erwartenden Mehrkosten, die über die im Haushaltsjahr 2017 bereitgestellten Mittel in Höhe von 70 Tsd. EUR hinausgehen?
2. Seit wann besteht Klarheit über den erhöhten Kostenaufwand?
3. Wer wurde über die Mehrkosten wann informiert?
4. Wann werden die Arbeiten abgeschlossen sein?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Die für den Haushalt eingeplanten 70.000,00 € sind in diesem Jahr ausreichend, wie ich bereits in der Mai-Sitzung berichtete. Allerdings sind Mehrkosten durch Veränderungswünsche für das Jahr 2018 in Höhe von ca. 16.000,00 € einzuplanen. Die von der Feuerwehr über den Ortsbeirat vorgeschlagene ursprüngliche Erweiterungsplanung hätte zu Gesamtbaukosten von bis zu 170.000 € geführt. Im Haushalt wurden allerdings vom Stadtteil nur 70.000 € für den Anbau vorgesehen. In Abstimmung mit allen Verantwortlichen wurde eine Alternativplanung aus Betonfertigteilelementen ausgearbeitet. Nach der Beauftragung an einen Architekten und Vorlage einer ersten Kostenschätzung wurden zur Erhaltung der Funktionalität des Anbaus auch mögliche Eigenleistungen, durch die Feuerwehr vor Ort, in Erwägung gezogen. Am 13. April wurde vom beauftragten Architekt eine aktuelle Kostenzusammenstellung vorgelegt. Daraufhin wurden Ortsvorsteher und Angehörige der Feuerwehr informiert. Die Restarbeiten sollen dann im Frühjahr 2018 erfolgen, je nach Witterungs- und Auftragslage.

7.14 Sammelanfrage der FW-Fritzlar vom 16.06.2017 zu verschiedenen kommunalen Fragen bzw. Umsetzung von beschlossenen Projekten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spogat,

die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017. Ich möchte Sie **ausdrücklich** darum bitten, wie in anderen Parlamenten üblich, die schriftliche Beantwortung der Fragen am Sitzungstag vorzulegen:

Allgemeine Anfragen:

1. Wann können die Grundstücke im Baugebiet Obermöllrich vermarktet werden? Sprechen Gründe gegen eine schnelle Umsetzung? Welche Arbeiten/Schritte müssen noch geleistet werden?
2. Wann ist mit den Veröffentlichungen der Protokolle der Ortsbeiräte zu rechnen? Welche Ursache haben die Verzögerungen?
3. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die bisher in den Ankauf der Anteile von 50% des Hauses Rolandstuben eingesetzt worden. Wann ist mit einem Gesamtkauf der Immobilie zu rechnen? Gibt es bereits ein Versteigerungsverfahren? Mit welchen Gesamtkosten des Erwerbs ist zu rechnen?
4. Wie ist der Stand zur Einrichtung einer Satzung des Kinder- und Jugendbeirats? Es sollte die Jugendkommission zur Sache gehört werden? Gibt es einen Termin?

5. Wie ist der Stand zum Antrag der Freien Wähler aus der Sitzung vom 11.05.2017 zu den kostenlosen Windelbeuteln für junge Familien in Fritzlar? Es sollte hierzu der Magistrat die Kosten ermitteln. Ist das bereits geschehen? Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten? Wann kann der Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden?
6. Wie weit ist die Umsetzung, der aus der letzten Verkehrskommission beschlossenen Maßnahmen, zum Beispiel die Umlegung der Bushaltestelle in Züschen? Bitte informieren Sie uns zu den einzelnen Punkten!
7. Wann ist mit dem Beginn der Instandsetzung/Bauarbeiten Radweg Mühlen-Allee in Züschen zu rechnen? Welche Ursache haben die Verzögerungen?
8. Wie ist die Abarbeitung der von den Ortbeiräten gemeldeten Straßenschäden geregelt? Wie wird abgearbeitet? Stellen Sie das Vorgehen transparent dar!
9. Wieso übernimmt das Fritzlarer Ordnungsamt nicht mehr die Parkscheinkontrolle am Domstadtcenter? Vor dem Hintergrund, dass es sich für ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen augenscheinlich rentiert: Wie viele Einnahmen verlieren wir, dadurch dass wir nicht mehr dort die Einnahmen aus den Ordnungswidrigkeiten haben? Alternativ: Wieviel Einnahmen hätten für den städtischen Haushalt erwirtschaftet werden können?
10. Befindet sich das Bauvorhaben Kita Geismar im zeitlichen Verzug ggü. den Planungen und wenn ja, von wie vielen Tagen sprechen wir? Gibt es Mängelrügen der beteiligten Unternehmer? Musste nachträglich noch etwa 30cm Boden ausgehoben werden? Wenn ja, warum? Gab es ein Bodengutachten? Mussten Rohrleitungen anders verlegt werden? Wenn ja, was war die Ursache? Sind Mehrkosten entstanden? Liegt das Vorhaben noch im finanziellen Plan? Stellen Sie die Kosten Soll/Ist gegenüber.

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

1. Die Grundstücke im Baugebiet Obermöllrich sind in der Vermarktung. Zurzeit ist die HLG beauftragt den weiteren Ausbau umzusetzen.
2. Vor Veröffentlichung der Protokolle der Ortsbeiräte wurden sämtliche Ortsbeiräte gehört. Nach Klärung mehrerer Rückfragen liegt zwischenzeitlich die Zustimmung von allen Ortsbeiräten vor. Des Weiteren mussten die hierfür zuständigen Mitarbeiterinnen (Geschäftsstelle Ortsbeiräte) erst entsprechend geschult werden. Zwischenzeitlich sind die ersten Ortsbeiratsprotokolle eingestellt.
3. Zum Ankauf der Rolandstuben, den damit verbundenen Aufwendungen und einem möglichen Endpreis sollte jetzt öffentlich nichts gesagt werden, da wir mitten im Versteigerungsverfahren sind und hier Aussagen zu den Gesamtkosten andere Bieter daraufhin weisen könnte, wie hoch wir bieten werden. Zum Verfahrensstand ist zu sagen, dass das Wertgutachten zwischenzeitlich vorliegt und das Amtsgericht alle Betroffenen zu diesem Wertgutachten angehört hat. Nach Abschluss dieser Frist wird seitens des Amtsgerichts der Wert festgelegt, wogegen dann wiederum auch ein Widerspruchsrecht besteht. Danach wird der Versteigerungstermin durch das Amtsgericht festgelegt. Hiermit ist frühestens Ende des Jahres zu rechnen.
4. Aus Termingründen war die Einberufung einer Sitzung der Jugendkommission noch vor der Sommersitzungspause nicht möglich. Die Einberufung ist nunmehr für Donnerstag, den 17.08.2017 geplant. Vorgesehen ist dabei zugleich die Jugendkommission mit einem öffentlichen runden Tisch zu verbinden, so dass die potenziell von einem Jugendbeirat betroffenen Jugendlichen auch an der Diskussion mitwirken können. Die öffentlichen Einladungen hierzu ergehen ab Ende Juli. Durch die Terminierung wird es möglich, dass der

Magistrat die Beschlüsse der Jugendkommission noch in der Sitzung am 28.08.2017 bestätigt und eine Behandlung des Themas somit in der September Stadtverordnetensitzung möglich ist.

5. Die voraussichtlichen Kosten für die gebührenpflichtigen Restmüllsäcke, als Windelbeutel, führen bei mit Stand zum 01.07.2017 gemeldeten 341 Kindern, zu 8184 Windelbeutel, Kosten pro Jahr von ca. 24.552,00 €. Eine verlässliche Prognose über die zu erwartenden Kosten kann seitens des Fachbereichs Finanzen nicht abgegeben werden. Denn, von den gebührenpflichtigen Restmüllsäcken werden zwar jährlich rund 2000 Stück für 3 €/Stück = 6.000 € verkauft, wofür diese aber genutzt werden, liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Die Frage der Ausgabe und Verwaltung könnte zum einen per Zustellung erfolgen, es entstünden nochmal Portokosten von 6.138,00 €. Der Personalaufwand, die Personalkosten können nur geschätzt werden. Abgesehen davon könnten bei der Anmeldung alternativ die Bürger die Säcke vor dem Einwohnermeldeamt ausgegeben werden. Da viele Haushalte mit dem vorhandenen Tonnenvolumen auszukommen scheinen, scheint eine Ausgabe der Säcke auf Antrag sinnvoller. Durch eine Veröffentlichung im Wochenspiegel und unserer Internetseite wären alle Haushalte über diese Neuerung informiert. Wer jetzt einen Bedarf an Windelsäcken hat, der spricht unter Vorlage seines Ausweisdokuments bspw. im Einwohnermeldeamt vor.
Ob ein U3 Kind in dem Haushalt lebt, könnte unmittelbar von den Mitarbeiter/innen im Programm „emeld21“ in Erfahrung gebracht werden. Den betreffenden Bürgern könnten dann die zwei Säcke monatlich direkt ausgehändigt werden, die Ausgabe würde in einer Liste dokumentiert. Damit ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass auch nur diejenigen Säcke erhalten, die diese tatsächlich benötigen.

Die Verwaltung gibt aber zu bedenken, dass aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch über ein entsprechendes Angebot für inkontinente Menschen, die nicht in einem Seniorenheim o.ä. leben, nachgedacht werden sollte. Aufgrund der Größe der Erwachsenenwindeln scheint hier der Bedarf an zusätzlichem Restmüllvolumen mindestens genauso gerechtfertigt. Da ebenfalls keine statistischen Erhebungen über den konkreten Bedarf vorliegen, können hier keine konkreten Kosten vorgelegt werden. Der erforderliche Nachweis sollte durch eine kurze schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes erfolgen. Die Ausgabe könnte ebenfalls im Einwohnermeldeamt erfolgen.

6. Die Ergebnisse aus den Besprechungspunkten der Verkehrsschau sind sehr umfangreich u. müssen hier nicht vorgetragen werden, da es einzig Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde ist Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen. Nur soweit – Absprachen mit den Straßenbulasträgern, Hessen-Mobil, der Verkehrsdirektion der Polizei Schwalm-Eder und den Verkehrsdiensten machten erneute Abstimmungstermine notwendig.

Bushaltestelle Züschen: Derzeit verlaufen die Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer über die Bereitstellung notwendiger Flächen als Aufstellfläche für die Kinder.

7. Die Beauftragung zur Instandsetzung des Radweg Mühlen-Allee erfolgte für Ende August. Die unterschiedlichen Auffassungen zur Ausführung allerdings führten zu Verzögerungen. Weiterhin ist unsere Rahmenvertragsfirma aufgrund einer guten Auftragslage nicht immer sofort verfügbar.
8. Straßenschäden in den Stadtteilen werden vom Ortsvorsteher oder aufmerksamen Bürgern gemeldet und im Tiefbauamt gesammelt. Diese Schäden werden nach Begutachtung an unser ausführendes Unternehmen beauftragt. Nicht immer werden die Arbeiten umgehend erledigt, Maßnahmen zur Verkehrssicherheit werden umgehend veranlasst.
9. Wie bereits im Mai geantwortet, handelt es sich um einen privaten Parkplatz. Bisher wurde das Parken durch Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung geregelt, daher lagen auch Verfolgung und Ahndung von Verstößen auf Bitten des Grundstückseigentümers in unserer Hand. Inzwischen hat der Grundstückseigentümer eine Änderung herbei-

geführt, so dass die Regelung des Parkens nun auf privaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht. Das heißt bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen des Betreibers/ Besitzers ist eine Vertragsstrafe vorgesehen. Welcher Nachweis für das Parken erbracht werden muss, obliegt allein dem Parkplatzinhaber. Auskünfte hierzu können wir nicht erteilen. Bisher gingen die Einnahmen aus diesen Ordnungswidrigkeiten allgemein als Erlös ein, eine unterschiedliche Auswertung ist im städtischen Haushalt nicht vorgesehen, von daher können auch Einnahmeverluste nicht beziffert werden.

10. Die neue Kindertagesstätte kann voraussichtlich Ende 2017 bezogen werden. Eine zeitliche Verschiebung von mehreren Wochen kann genannt werden. Aufgrund der Wetterlage und des Bodenaustausches wurde der Baubeginn im Frühjahr verschoben. Von Seiten einer Firma wurde aufgrund der Bodenarbeiten eine Behinderungsanzeige eingereicht. Das beauftragte Bodengutachten hatte den Bodenaustausch für erforderlich erkannt. Die durch das Grundstück verlaufenden Kanalleitungen mussten wie geplant umgelegt werden. Die bisherigen Ausgaben liegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von 1,115 Mio. €. Zum Ist: Auszahlungen in Höhe von 268.828,00 € wurden bereits veranlasst. Es erfolgten Beauftragungen in Höhe von 1.114 Mio €. Auf Grundlage der guten Auftragslage in der Baubranche zeichnet sich nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse allgemein ein höheres Preisniveau ab. Die bereits angesprochene aktuelle Marktsituation wird gegenüber der Kostenschätzung von 2016 allgemein bis zu 15 % höher liegen. Zudem wurden in Zusammenhang bisheriger Auftragsvergaben, z. B. Dachdecker-, Metall-, Außenputz- und Wärmedämmungsarbeiten, wiederholt Preissteigerungen bekannt gemacht. Die nächsten Ausschreibungsergebnisse bleiben zunächst abzuwarten. Ich werde in der Septembersitzung vermutlich näheres berichten können.

7.15 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2017 zu Grundlagen des „Fritzlarer Modells“.

Grundlagen des „Fritzlarer Modell“

Bedingt durch das „Fritzlarer Model“ haben die Fritzlarer Stadtteile über ihre Ortsbeiräte ein größeres Mitspracherecht als in anderen Kommunen.

Was ist die Grundlage für diese Vereinbarung?

Wann und in welchen Dokumenten, Verträgen, Beschlüssen wurde das „Fritzlarer Modell“ schriftlich niedergelegt, bzw. vereinbart?

Gibt es zu dem ursprünglichen Dokumenten, Verträgen, etc. spätere Ergänzungsbeschlüsse, Änderungen oder ähnliches?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Im Rahmen der vom Land Hessen beschlossenen Gebietsreform bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, die Neugliederung entweder durch freiwillige Vereinbarungen (Gebietsänderungsverträge) vorzunehmen, oder eine gesetzliche Regelung abzuwarten. Somit gingen der Neugliederung umfangreiche Verhandlungen zwischen den benachbarten Kommunen, im hiesigen Fall zwischen der Stadt Fritzlar und den umliegenden Gemeinden, aber auch unterhalb der umliegenden Gemeinden allein voraus. Letztendlich erfolgte eine Einigung mit den jetzt 10 Stadtteilen der Stadt Fritzlar, mit den entsprechenden Grenzänderungsverträgen mit Wirkung zum 01.01.1972 (Bis auf Züschen zum 01.01.1974) abgeschlossen wurden. Die Grenzänderungsverträge mit allen Partnern sind inhaltlich ähnlich. Im Wesentlichen ist hier geregelt wie die Rechtsnachfolge erfolgt, was mit dem bestehenden Ortsrecht, insbesondere Bebauungspläne und ähnlichem geschieht und welche ortsspezifischen Forderungen der Umlandgemeinden erfüllt wurden. Letztendlich ging es hier um geplante Investitionsmaßnahmen, die zwar vorgesehen aber noch nicht abgeschlossen oder angefangen waren. Diese Investitionsmaßnahmen wurden explizit aufgeführt.

Zur Finanzierung finden wir in den Verträgen folgende Regelungen:

- (2) Für die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind zunächst die der Stadt Fritzlar aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Geismar zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) zu verwenden.
- (3) Darüber hinaus sind für die Investitionsmaßnahmen im Stadtteil Geismar die Beträge zu verwenden, die sich wie folgt ergeben:
Gesamteinnahmen des Stadtteils Geismar – ohne Einbeziehung der Gebührenhaushalte, wirtschaftlichen Unternehmen und Grundvermögen – abzüglich:
 - a) des entsprechenden Anteils an persönlichen Kosten und den allgemeinen sonstigen sächlichen Verwaltungs- und Zweckausgaben,
 - b) den anteiligen Beträgen für Zuweisungen (Umlagen) und Steuerbeteiligungsbeträge,
 - c) der Aufwendungen für die Instandsetzung unbeweglichen Vermögens,
 - d) des Schuldendienstes, der sich aus den bisher aufgenommenen bzw. zukünftig aufzunehmenden Darlehen für den Stadtteil Geismar ergibt,
 - e) des sich evtl. ergebenden Fehlbetrages aus Gebührenhaushalten, wirtschaftlichen Unternehmen und Grundvermögen.

Diesem Ergebnis sind zuzurechnen:

Evtl. Überschüsse aus Gebührenhaushalten, wirtschaftlichen Unternehmen und die Erlöse aus den Veräußerungen von allgemeinen Grundvermögen, soweit diese Beträge nicht Rücklagen zugeführt werden sollen.

Dieser sogenannte freie Spielraum ist dem Ortsbeirat jeweils bekanntzugeben. Der Ortsbeirat kann eine Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt verlangen.

Eventuell vorhandene zweckgebundene Rücklagen oder weitere Rücklagenansammlungen sollten des Weiteren für diese Investitionsmaßnahmen verwandt werden. Der Zeitraum, in dem diese Investitionen aus diesen Mitteln umgesetzt werden sollten wurde zunächst auf 9 Jahre festgelegt.

Alleine diese Festlegungen machten es erforderlich, dass für die Jahre nach der Gebietsreform eine „Weiterrechnung“ der Haushalte der selbstständigen Gemeinden erforderlich wurde. Sieht man allein die Grenzänderungsverträge hätte man diese Berechnungen nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen auslaufen lassen können.

Von dem immer wieder angesprochenen Fritzlarer Modell steht in den Grenzänderungsverträgen nichts.

Das sogenannte Fritzlarer Modell, mit einer weitestgehend Entscheidungshoheit der Ortsteile im Rahmen der eigenen vorhandenen finanziellen Mitteln, erinnert eher an ein Verbandsgemeindesystem oder ein Samtgemeindesystem. Da ein Solches in der Hessischen Gemeindeordnung auch damals nicht vorgesehen war, konnten hierzu entsprechende Bestimmungen natürlich auch nicht in den Verträgen aufgenommen werden, da die Verträge der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedurften und dementsprechend nur HGO-konforme Regelungen beinhaltet sein konnten.

Das Fritzlarer Modell ist letztendlich parallel zu den vorhandenen Grenzänderungsverträgen zwischen den beteiligten politischen Kräften einvernehmlich festgelegt worden. Diese Einver-

nehmlichkeit bedeutete letztendlich, dass Beschlüsse aus den Ortsteilen im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mitteln, von der Stadtverordnetenversammlung die ja letztendlich die rechtsverbindlichen Beschlüsse nach Außen zutreffen hat, nachvollzogen werden. Um die zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln, war es dementsprechend erforderlich, die Haushalte der Stadtteile so fortzuführen, als wenn sie selbstständig geblieben wären, dies hieß alle Einnahmearten, Schlüsselzuweisungen, Steuereinnahmen etc. und Ausgabearten zuzurechnen. Des Weiteren gehörte hierzu natürlich auch der Fortschreibung des Schuldenstandes.

Dieses System kam natürlich dort an seine Grenzen, wo größere Investitionen in einzelnen Stadtteilen oder der Kernstadt erforderlich wurden und bei Erfüllungen der Forderungen von allen Stadtteilen hier der Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben war. Als besonders problematisch erwiesen sich dann die Entwicklungen im Abwasserbereich, die auf Grund der unterschiedlichen technischen Einheiten und der damit verbundenen unterschiedlichen Kostenentwicklungen zu etlichen unterschiedlichen Belastungen der Einwohner führen konnte.

Auf Grund des sich weiterentwickelten Haushaltsrechts und der schwierigen finanziellen Situation der kommunalen Haushalte steht letztendlich das Fritzlarer Modell auch unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleichs, da sicherlich das oberste Ziel ist Haushaltssicherungskonzepte zu vermeiden. Unabhängig von den Einschränkungen durch die schwieriger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen kann jedoch festgestellt werden, dass das Fritzlarer Modell letztendlich zu einer wesentlich intensiveren Entscheidungsbeteiligung der Ortsbeiräte bei Angelegenheiten ihres Ortsteiles geführt hat.

7.16 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2017 zum Kartell der LKW-Hersteller / Sicherung von Schadensersatzansprüchen.

Kartell der LKW – Hersteller /Sicherung von Schadensersatzansprüchen

Am 19.07.2016 verhängte die EU-Kommission die Rekordstrafe von 2,93 Milliarden Euro gegen ein Kartell der LKW-Hersteller. Betroffen waren Daimler, Iveco, DAF und Volvo/Renault. Auch MAN war Mitglied des Kartells hat jedoch als Kronzeuge keine Kartellstrafe erhalten. Auch hessische Städte und Gemeinden haben für ihre Feuerwehreneinheiten, ihre Betriebshöfe und für andere Fachbereiche LKWs erworben.

Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob und in welchem Umfang der Stadt Fritzlar durch das Kartell Schaden entstanden ist?

Was hat die Stadt Fritzlar bisher unternommen um Schadensersatzansprüche zu wahren und durchzusetzen?

Beteiligt sich die Stadt Fritzlar an der gemeinschaftlichen organisierten Schadensregulierung durch die kommunalen Spitzenverbände? Und falls Nein, warum nicht?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Ob der Stadt Fritzlar ein Schaden und in welchem Umfang entstanden ist, kann nicht eindeutig identifiziert werden. Es könnte ein Löschgruppenfahrzeug aus Züschen, Zulassung 2004, betroffen sein.

Bei diesem hatte das Land Hessen die Kosten für den feuerwehrtechnischen Aufbau übernommen. Die Rechnung für das Fahrgestell wurde von uns als Eigenanteil gezahlt.

Zur Identifizierung von Kartelleffekten wurde eine Kanzlei durch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände beauftragt.

Erfolgsaussichten können keine gegeben werden, weil die Kommunalen Spitzenverbände eine möglichere Bezifferung des Schadens und auch einen tatsächlichen Schadensersatz nicht

nennen können. Die Stadt Fritzlar beteiligt sich nicht an der Sammelklage, bei Kosten von mind. 1.000,00 € und nicht abzusehenden Erfolgsaussichten wurde davon abgesehen, sich der Sammelklage anzuschließen.

Wäre das Fahrzeug von Preisabsprachen betroffen, hätten wir eine Schadenshöhe zu beziffern. Die Durchsetzung dieser Forderung sollte dabei die errechneten anwaltlichen Kosten mindestens erreichen und obliegt dann wieder den teilnehmenden Kommunen, wobei die errechnete Höhe nicht dem tatsächlichen Schadensersatz entsprechen muss.

Die Kosten von circa 1.000 Euro für die Untersuchung hätte die Stadt in jedem Falle zu tragen, ebenso wie ein jahrelanges Prozessrisiko.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, stellt der **Stadtverordnetenvorsteher** fest, dass damit die Tagesordnungspunkte abgehandelt sind und schließt die Sitzung.

Dippolter
Stadtverordnetenvorsteher

Hetzler
Schriftführerin